

2021-05-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 14.5.2021 gilt in Baden-Württemberg die neue Coronaverordnung. Diese finden Sie wie gewohnt auf unserer [Homepage](#).

Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 14. Mai 2021

Darin enthalten ist auch der [Stufenplan](#) für sichere Öffnungsschritte ab 14.5.2021. Dabei ist zu beachten, wie hoch der jeweilige Inzidenzwert in dem jeweiligen Landkreis liegt. Eine tagesaktuelle Übersicht hierzu finden Sie über diesen [Link](#).

D. h. bei einer Inzidenz unter 100 an fünf Werktagen in Folge, darf der Einzelhandel wieder „Click&Meet“ anbieten; weitere Lockerungen folgen dann erst bei einer Inzidenz von unter 50 an fünf Tagen. Hierzu müssen Sie stets die Bekanntmachung der örtlichen Behörden und den jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens beachten.

Coronavirus-Einreiseverordnung

Am 12. Mai 2021 wurde die neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) verkündet. Die neuen Regelungen gelten seit Donnerstag, 13. Mai. Die CoronaEinreiseV greift bestehende Regelungen der Anmelde-, Test- und Nachweispflicht der bisherigen Einreiseverordnung auf und erweitert diese um die bislang in Länderverantwortlichkeit geregelte Einreisequarantäne. Zudem werden ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten und Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen im Kontext der Einreise geregelt.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Personen, die nach Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise abzusondern.
- Die Absonderung hat für eine Dauer von zehn Tagen zu erfolgen. Sie endet abweichend vor dem Ablauf von zehn Tagen für genesene, geimpfte und getestete Personen, wenn diese der zuständigen Behörde den Genesenennachweis, den Impfnachweis oder den Testnachweis übermitteln.
- Nach Aufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann die Absonderung frühestens nach fünf Tagen durch Testung beendet werden.

- Bei Einreise aus Virusvariantengebieten beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage. Freitestungsmöglichkeiten bestehen nicht.
- Über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis müssen Einreisende aus Hochinzidenzgebieten, aus Virusvariantengebieten und Personen, die auf dem Luftweg einreisen, verfügen. Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten müssen Genesene und Geimpfte zusätzlich über einen Testnachweis verfügen. Personen, die nicht auf dem Luftweg aus einem Risikogebiet einreisen, welches nicht als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet eingestuft ist, müssen spätestens 48 Stunden nach Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen.
- Ausnahmen von Quarantäne- und Nachweispflicht bestehen z. B. bei
 - Durchreisen durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt.
 - Einreisen als Transportpersonal. Das gilt nicht bei Einreisen aus Virusvariantengebieten.
 - Aufenthalt im Rahmen des Grenzverkehrs von weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet oder bei Einreisen nach Deutschland bis zu 24 Stunden.
 - Grenzpendlern oder Grenzgängern, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.
 - Besuch von Verwandten ersten Grades, des nicht im gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder geteiltem Sorge- oder Umgangsrechts von weniger als 72 Stunden. Das gilt nicht für Einreisen aus Virusvariantengebieten.
- Ausnahmen von der Quarantänepflicht bestehen außerdem u. a. für
 - Personen, die über einen Testnachweis verfügen und sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nach Deutschland einreisen.
 - Personen, die über einen Testnachweis verfügen, die einreisen u. a. aufgrund Verwandtenbesuchs.
 - Personen, die über einen Testnachweis verfügen und zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn u. a. das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.
 - Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten, wenn sie unmittelbar vor Rückreise ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben und am Urlaubsort u.a. besondere epidemiologische Vorkehrungen getroffen wurden.

Die aktuelle Corona-Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie ebenfalls auf unserer [Homepage](#).

Corona-Impfungen in den Betrieben

Ab der Woche vom 7. Juni 2021 (KW 23) werden auch die Betriebsärzte bundesweit in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen. Anfangs wird nur eine begrenzte Liefermenge pro Woche an Impfstoffen für die Betriebsärzte zur Verfügung stehen. Daher steht jedem Betriebsarzt zunächst nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung. Voraussetzung für den Erhalt sind die Anbindung des Betriebsarztes an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie eine geeignete Infrastruktur zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Handhabung der Impfstoffe gegen COVID-19.

Endlich sind auch die letzten Einzelheiten zur Impfstoffbestellung geklärt und eine [Handlungshilfe](#) (Hilfen zum Betrieb) erarbeitet worden. Diese erläutert die Bestellvorgaben und Lieferung der Impfstoffe einschließlich des Impfbereichs und informiert zu wichtigen Punkten bei der Vorbereitung und Verabreichung der Impfstoffe.

Die Unternehmen sind gebeten, diese Handlungshilfe an ihre betreuenden Betriebsärzte weiterzuleiten. Diese Handlungshilfe ist auch auf der Website www.wirtschaftimpftgegencorona.de unter der Rubrik „Impfstoffe & Zubehör“ veröffentlicht.

Hier das Wichtigste zur Impfstoffbestellung und -handhabung in Kürze:

Impfstoffbestellung:

- Bestellung für Impfstart in der Woche ab dem 7. Juni 2021 (KW 23): bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12.00 Uhr
- Bestellberechtigung: Jeder bei einem Unternehmen angestellte Betriebsarzt (Werksarzt), jeder Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes und jeder freie Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird.
- Bestellung impfstoffspezifisch mit Impfbereich auf blauem Privat Rezept. Für Erstbestellung formlose Bestellung möglich.

Anlieferung und Lagerung:

- Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags. Zum Impfbeginn erfolgt die erste Lieferung also am Montag, 7. Juni 2021.
- Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2 bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.
- Hinweise der Hersteller beachten.

Vorbereitung und Verabreichung:

- Websites und Informationen der Hersteller beachten.
- Unterschiedliches Impfschema je Impfstoff beachten.
- Mindestabstand von 14 Tagen vor Beginn und nach jeder COVID-19-Impfung einhalten.
- Nachbeobachtungszeit von 15 Minuten nach Impfung beachten.

Seite 4 zum Schreiben vom 19. Mai 2021

Eine weitere Handlungshilfe zur Vergütung, Abrechnung und Impfmeldung befindet sich gerade in Erstellung. Sobald diese abgestimmt ist und uns vorliegt, werden wir Sie informieren und Ihnen diese ebenfalls zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum